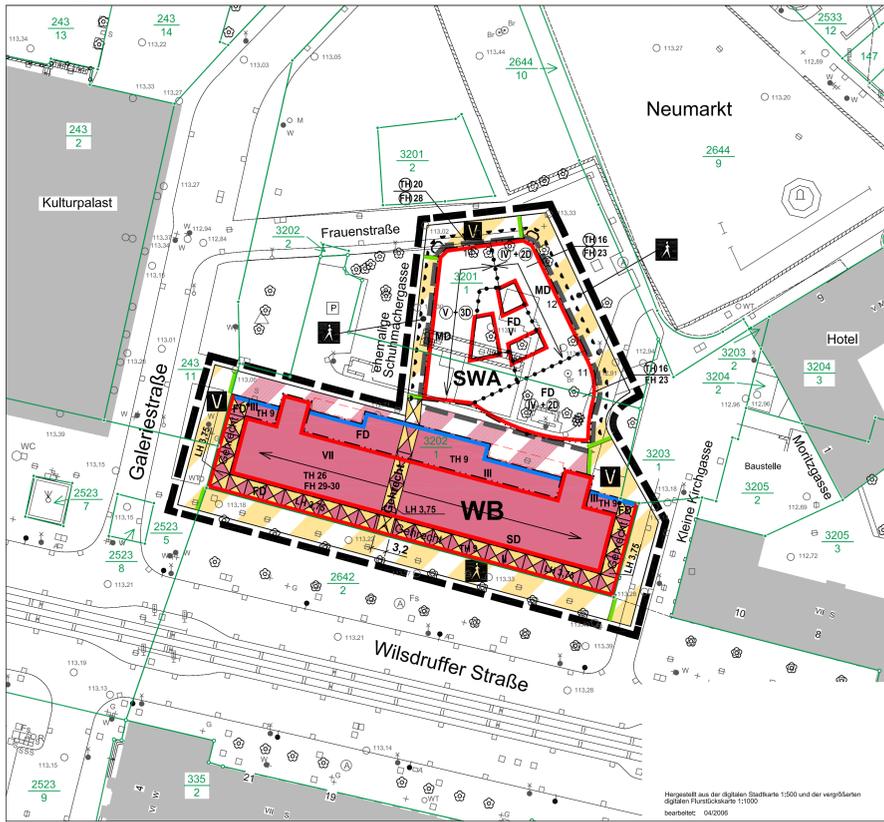


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 660 Dresden - Altstadt I

Neumarkt, Quartier V.2 Neumarkt / Frauenstraße



I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Gränze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Gränze des räumlichen Geltungsbereichs
- Gränze des Vorhabenplanes

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WB: Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
- SWA: Seniorenwohnanlage mit Ladengeschäften, Gastronomie, Dienstleistungen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3, § 20 BauNVO)
- Zahl der Dachgeschosse zwingend, z.B. 2 (§ 16 Abs. 4, § 20 BauNVO)
- Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 18 BauNVO): Traufhöhe zwingend, z.B. 20 m über Bezugspunkt; Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß, z.B. 25-26 m über Bezugspunkt; Firsthöhe als Höchstmaß; Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß, z.B. 29-30 m über Bezugspunkt; Lichte Höhe, z.B. 3,5 m Mindestmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Tiefgaragen, Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)

- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Verkehrsbenutzter Bereich
- Fußgängerbereich

6. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Arkaden mit Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit
- Durchgänge mit Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit
- Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 4 SächsBO)

- SD: Satteldach (abgewandt)
- FD: Flachdach
- MD: Mansarddach
- Ausrichtung der Längsachse der Gebäude

III. Hinweise

- 1. Planzeichen der Kartengrundlage: Bestehende Gebäude, Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummer, z.B. 2642/2, Stützmauer
- 2. Sonstige erläuternde Planzeichen: Erker an Gebäuden, Historische Hausnummern, Bemalung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 660
Dresden-Altstadt I Neumarkt
Quartier V.2 Neumarkt/ Frauenstraße
 Vom 12. Juli 2007

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316), sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 1. Juni 2006 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 151), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 660, Dresden-Altstadt I Neumarkt, für das Gebiet Quartier V.2 Neumarkt/ Frauenstraße, bestehend aus dem Rechtsplan mit textlichen Festsetzungen (Blatt 1 von 3), und dem Vorhabenplan (Blatt 2 und 3 von 3), als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4a BauNVO

1.1 Unzulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen im Besonderen Wohngebiet

Sonstige Gewerbebetriebe (§ 4a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sind mit Ausnahme der in Pkt. 1.3.2 festgesetzten Dienstleistungsbetriebe nicht zulässig.

1.2 Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Besonderen Wohngebiet

Vergnügungsstätten (§ 4a Abs. 3 Nr. 2) und Tankstellen (§ 4a Abs. 3 Nr. 3) sind nicht zulässig.

1.3 Festsetzungen einzelner Nutzungen im Besonderen Wohngebiet

1.3.1 Geschossweise Festsetzungen von Wohnungszulassung i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB und § 4a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO
 Im Besonderen Wohngebiet sind oberhalb des 1. Obergeschosses nur Wohnungen zulässig.

1.3.2 Geschossweise Festsetzungen von Nutzungen i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB § 1 Abs. 7 BauNVO und § 4a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BauNVO

Im Erdgeschoss und im 1. OG des Besonderen Wohngebietes sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Dienstleistungsbetriebe und Beherbergungsbetriebe sowie Einrichtungen für kirchliche und kulturelle Zwecke zulässig.

1.4 Zulässigkeit von Nutzungen im Gebiet der Seniorenwohnanlage

Im Gebiet der Seniorenwohnanlage (SWA) ist für die zulässige Art der baulichen Nutzung die Darstellung des Vorhabenplans (Blatt 2 und 3) maßgeblich.

2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16-21a BauNVO

2.1 Zulässige Grundflächen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO

Die zulässige überbaubare Grundfläche im Gebiet der Seniorenwohnanlage darf durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

2.2 Festsetzung der Höhenlage baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB

Die künftige Oberkante Gelände ist die Schnittlinie des geplanten öffentlichen Fußweges mit der Außenfläche der Wand des Gebäudes. Die Charaktere Gelände ist Bezugspunkt der Festsetzungen der Gebäuhöhen. Maßgeblich ist die gemittelte Höhe innerhalb der Gebäudefassade.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO

Abweichungen von der Baulinie nach § 23 Abs. 2 BauNVO

Ausnahmsweise ist ein Zurücktreten einzelner Bauteile hinter die Baulinie zulässig, wenn es sich nicht um eine Gebäudekonstruktion handelt und der geschlossene Charakter des Straßenraums erhalten bleibt. Die Ausnahme gilt für Passagereingänge, Hauseingänge und Loggien an den gekennzeichneten Stellen im Vorhabenplan (Blatt 2 und 3) sowie für Staffelfestsetzungen. Ein Hervortreten einzelner Bauteile (Erker) vor die Baulinie an den im Vorhabenplan (Blatt 2 und 3) festgesetzten Stellen ist ausnahmsweise zulässig.

4. Nebenanlagen, Stollplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsanlagen nach § 14 bzw. 21a i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugbietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen und/oder Gemeinschaftsanlagen bis zur Höhe von 1,60m über OKG sind in den zeichnerisch festgesetzten Flächen nördlich des Gebäudes Wisdruffer Straße 14/16 zulässig.

5. Gerechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Siehe zeichnerische Festsetzungen.

6. Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

6.1 Anlagenlärmschutz

Es sind nur solche technischen Anlagen zulässig, die auf den Dächern der Baugebiete einen Gesamtschalleistungspegel von maximal 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts nicht überschreiten.

6.2 Beschränkung von luftverunreinigenden Stoffen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Be- und Entlüftung und Entrauchung von (benachbarten) Tiefgaragen über die Dächer der baulichen Anlagen zu führen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 4 SächsBO

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO

Arkaden

Arkaden dürfen räumlich nicht abgeschlossen werden.

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 4 SächsBO für den Bereich des Vorhabenplanes

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO

Maßgeblich für die äußere Gestaltung der baulichen Anlage ist die Darstellung des Vorhabenplanes (Blatt 2 und 3).

Die Gebäudefassaden zum öffentlichen Verkehrsraum sind in ihrer Hauptgliederung jeweils symmetrisch auszubilden. Einzelne Gliederungselemente (Fenster, Türen, Tore, Lisenen, Putzspiegel, Risalite, Überdachungen, Gaupen, weitere Bauzier, Erker, Arkadeneinfügungen, Pfeiler, Vorlagen, Schornsteine) sind in sich symmetrisch zu gestalten. Ausnahmen sind möglich, wenn die Gesamtabfolge der Fassaden einer Platz- und Straßeneinfucht nicht beeinträchtigt wird.

Die Fassaden sind horizontal zu gliedern
 - zwischen Erdgeschoss und erstem Obergeschoss
 - zwischen Obergeschoss und Dachgeschoss bzw. Staffelfestsetzungen
 - zwischen Staffelfestsetzungen

Als Gliederungselemente sind französische Fenster und Loggien zulässig. Balkone sind nur auf der dem öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Seite der Gebäude zulässig.

1.1 Tür- und Fensteröffnungen

Tür- und Fensteröffnungen sind als rechteckige Elemente auszubilden. Segmentbogenfenster oder -portale sind im Erdgeschoss ausnahmsweise zulässig. Abweichende Öffnungsformen bei Fassadenrekonstruktionen sind möglich. Die Öffnungen müssen bei variablem Format vertikale Elemente aufweisen, die eine Entsprechung zum ortstypischen Aufklebarten herstellen.

Fenster und Türen sind aus Metall oder Holz auszuführen. Verbundkonstruktionen dieser Materialien sind zulässig.

1.2 Vorbauten

Vorbauten vor Eingängen und Schaufenstern sind über die Baulinie hinausgehend sind in geringerem Ausmaß zulässig.

2. Dächer und Dachaufbauten

2.1 Das Oberdach bei Mansarddächern ist als geneigtes Dach zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin mit mindestens 15° Dachneigung auszubilden.

2.2 Dachaufbauten, wie Aufzugsüberfahrten, Dachaufstiegsbauwerke u.a. sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin nicht zulässig. Sie müssen innerhalb der Dachfläche als deutlich untergeordnet erscheinen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.

Schornsteine sind nur im Firstbereich bis zu einer Ansichtsbreite von 0,75 m und auf der straßenabgewandten Dachfläche ohne Einschränkung zulässig.

2.3 Antennen und sonstige Empfangseinrichtungen und Leitungen

Sie sind jeweils nur als Gemeinschaftsanlagen zulässig, wobei diese Anlagen auf der den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Seite liegen müssen und vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sein dürfen.

2.4 Technische Anlagen wie Entlüftungsröhre sind so anzuordnen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.

2.5 Als Dachmaterial der Gebäude mit Fassadenrekonstruktionen (Neumarkt 12 und Frauenstraße 14) sind Ziegeldächer in Biberschwanzausführung, rottonig, unglasiert, in Einfach- oder Doppeldeckung zulässig.

2.6 Dachfenster sind auf der straßenabgewandten Dachseite als Einzelgauben in stehendem Format zulässig. Ausnahmsweise können an den Gebäuden mehrere Gauben zusammengefasst werden, wenn die Gaubengröße sich der Dachfläche eindeutig unterordnet.

Liegende Dachfenster sind zu den Straßenseiten der Gebäude nicht zulässig. Dachausstiegsöffnungen sind in die Dachflächen zu integrieren.

2.7 Dachterrassen sind so anzuordnen, dass sie und ihre Möblierung vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.

3. Materialien

Für die Ausbildung der straßenabgewandten Fassade sind
 - feinkörnige, geriebene Putz
 - Sichtbeton (kein Waschbeton) mit geschlämmer Oberfläche
 - Naturstein
 - Betonstein oder Werkstein, geschlämmt oder
 - Keramik
 zu verwenden

Für die Ausbildung der straßenabgewandten Fassade der Gebäude mit Fassadenrekonstruktionen sind feinkörnige, geriebene Kalk- sowie Kalkzementputze zu verwenden. Ausnahmsweise sind für diese Fassaden für untergeordnete Bauteile und Fassadenziegel Sandstein, geschlämmt, und im Sockelbereich des Erdgeschosses grauer Granit (matte Oberfläche) zulässig.

Glas ist nur als Weißglas zulässig (kein Reflektionsglas oder reflektierendes Absorbtionsglas).

4. Farbgebung

Für die Fassaden baulicher Anlagen im Plangebiet ist ausschließlich eine hell- bis mitteltonige Farbpalette in Erdtönen zulässig. Sie muss mit den mineralischen Grundtönen licht- bis steingrau harmonieren. Für die Farbgebung von Stahlbleimen sind metallische Grautöne zulässig.

5. Beleuchtung

Mit der Wahl der Lichttechnik, Lichtstärke und Lichtfarbe ist zu gewährleisten, dass keine störende Überstrahlung des Lichtklimas der Straßenumgebung entsteht. Die hausinterne Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, sonstigen Verkehrsflächen, Nebenräumen, Personal- und Lagerbereichen ist zu diesen Bereichen hin abzumildern.

Die Beleuchtung der Fassade ist nur mit Weißlicht, gegebenenfalls wärmegebläht, zulässig und muss der Zonierung der Fassade folgen. Die Verwendung von Schweiß- und Wechsellicht ist nicht zulässig. Es ist eine maximale Leuchtstärke von 3 cd/m² zulässig.

Die Beleuchtung der Erdgeschosszone, insbesondere der Eingangsbereiche, ist in die Struktur der Baugebung zu integrieren. Die Beleuchtung ist nur mit Weißlicht, gegebenenfalls wärmegebläht, zulässig.

IV. Hinweise

1. Gestaltungskommission Kulturhistorisches Stadtzentrum

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 12.03.1998 mit Beschluss-Nr.V.2969-72-1998 auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1615-41-1996 vom 28. Juni 1996 die Bildung und die Aufgaben der Gestaltungskommission Kulturhistorisches Zentrum beschlossen. Demnach begleitet die Gestaltungskommission auf dem Wege der Beratung der zuständigen Fachämter der Landeshauptstadt Dresden Realisierungswettbewerbe, Gutachterverfahren und Einzelvorhaben.

2. Stadtteilerische Erschließung

Die Grundstücke im Plangebiet sollen an das Fernwärmenetz angeschlossen werden. Im Gebiet ist eine zentrale Kälteversorgung vorgesehen.

3. Hinweise zu Altlasten und zum Umgang mit belastetem Bodenaushub

Hinweis für die Kontrolle der Baumaßnahmen
 Im gesamten Bebauungsplangebiet ist mit Trümmerschutt zu rechnen. Aushubmaterial könnte belastet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass in nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren der Bauherr im Sinne von § 54 SächsBO i.V.m. § 4 BBodSchV verantwortlich und verpflichtet ist, sich vor Beginn der Baumaßnahme mit der zuständigen Altlast- und Bodenschutzbehörde über die Verfahrensweise des Umgangs mit Abbruch- und Aushubmaterial abzustimmen (§§ 10 und 12 SächsABG).

4. Archäologie

Durch das Landesamt für Archäologie (LfA) wurden vom 18.04.2006 bis 31.07.2006 archäologische Untersuchungen durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ausführenden Firmen verpflichtet sind, weitere Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG zu melden. Für den weiteren Umgang mit den bei den Erschließungsarbeiten vorausgehenden archäologischen Ausgrabungen festgestellten Bodendenkmale gilt der denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die Vervielfältigung stimmt mit der am 21.07.2008 ausgefertigten und am 31.07.2008 bekannt gemachten Satzung überein.

Dresden,
 Unterschrift Stadtplanungsamt

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB)
 Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 3316)

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
 Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 148)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
 Vom 03. Juli 2007 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321)

Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)
 Vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)
 Vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200)

Planzeichenverordnung (PlanZV)
 Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 50)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsverfahren
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat auf Antrag des Vorhabenträgers Stadtrat/Rat der Landeshauptstadt Dresden am 12. Juli 2007 eröffnet und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12. Juli 2007 eröffnet und die Beschlüsse Nr. V1801-SR56-07 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.08.2006 im Dresdner Amtsblatt Nr. 2420/06 bekannt gemacht.

2. Vermerk über frühzeitige Beteiligung
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V1279-SB38-06 am 20.07.2006 beschlossen, nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung zu verzichten, da die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 53 erfolgt.

3. Vermerke über die Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung
3.1 Vermerk über öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V1279-SB38-06 vom 20.07.2006 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Gleichzeitig hat der Ausschuss den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Unterlegung und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden nach dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.03.2007 im Dresdner Amtsblatt Nr. 31-32/2007 bekannt gemacht.

Die öffentliche Unterlegung und Erläuterung hat am 05.09.2006 im Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1 in Dresden stattgefunden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.07.2006 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 21.08.2007 bis einschließlich 21.09.2007 im Foyer des Technischen Rathauses, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden öffentlich ausliegen.

3.2 Vermerk über erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
 Der Geltungsbereich des aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich in einem Gebiet nach § 34 BauGB und der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird nicht wesentlich verändert, daher sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Beschluss-Nr. V157-SB46-06 vom 25.12.2006 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB für die Dauer von 2 Wochen beschlossen.

Dabei ist bestimmt worden, dass Stellungnahmen nur zu den gebildeten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.03.2007 im Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/2007 bekannt gemacht.

Der geänderte und ergänzte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat in der Zeit vom 15.01.2007 bis einschließlich 02.02.2007 erneut öffentlich ausliegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.01.2007 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Satzung in Kraft.

Dresden, 01. August 2008

Siegel: gez. Vogel, Erster Bürgermeister

9. Bekanntmachungsvermerke
 Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Dresdner Amtsblatt Nr. 30-31/2008 am 31.07.2008 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3, Abs. 2 und Abs. 3, § 2 BauGB sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Satzung in Kraft.

Dresden, 01. August 2008

Siegel: gez. Vogel, Erster Bürgermeister

Stadtverwaltung Dresden
 Stadtplanungsamt
 Amtsleiter: gez. I. V. Steinhoff
 Fassung: 07.02.2007

Planungsbüro: Vorhabenträger
 Architekturarchitekten
 (Architekten Nr. 11)
 10933 Bern
 Planerfertigung: 09.07.06

Planzeichner: in der
 Sachbearbeiter: in der
 SGL 61,5, 1
 Sachbearbeiter: in der
 SGL 61,5, 1

Übersichtsplan
 M 1:20 000

Altstadt I

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 660
 Dresden - Altstadt I
 Neumarkt, Quartier V.2 Neumarkt/Frauenstraße

Rechtsplan
 - Satzung vom 12. Juli 2007 -

Maßstab 1 : 500 Blatt 1 von 3